



**NETZWERK
-BILDUNG**

Inklusive Bildung

Die UN-Konvention
und ihre Folgen

Hrsg. Rolf Wernstedt,
Marei John-Ohnesorg

**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Inklusive Bildung

Die UN-Konvention und ihre Folgen

Hrsg. Rolf Wernstedt, Marei John-Ohnesorg

**Schriftenreihe des
Netzwerk Bildung**

ISBN: 978-3-86872-468-4

1. Auflage

Copyright by Friedrich-Ebert-Stiftung

Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin

Abt. Studienförderung

Redaktion: Marei John-Ohnesorg, Marion Stichler, Robert Philipps

Mitarbeit: Valerie Lange

Layout & Umschlag: minus Design, Berlin

Umschlagfoto mit Schülern der Erika-Mann-Grundschule: © 2010, Johannes Beck

Druck: bub Bonner Universitäts-Buchdruckerei

Printed in Germany 2010

DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN INKLUSIVER BILDUNG

Dr. Marianne Hirschberg Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte

1. Hintergrund

Die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt Bezug auf die gleichen Menschenrechte, wie sie in allen menschenrechtlichen Übereinkommen seit der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte 1948 fundiert sind. Sie präzisiert und konkretisiert diese für die Lebenssituation behinderter Menschen. Leitend ist in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr das Fürsorgeprinzip, das ausgrenzend sein und mit abwertendem Mitleid und wohlmeinender Bevormundung einhergehen kann. Sie sieht die völlige Gleichstellung und das Recht auf Selbstbestimmung für alle Menschen, auch für Menschen mit schweren Behinderungen, vor. Behinderte Menschen werden nicht mehr als Patientinnen und Patienten wahrgenommen, sondern als Bürgerinnen und Bürger, als Subjekte mit Rechten wie jeder andere Mensch auch. Damit ist die UN-Behindertenrechtskonvention eine Antwort auf die strukturellen Unrechtserfahrungen, die behinderte Menschen überall auf der Welt machen; ihr Leitprinzip ist die Menschenwürde. Die BRK selbst ist schon ein erstes inklusives Dokument, da an ihrer Entwicklung weltweit viele behinderte Menschen und ihre Organisationen mitgearbeitet haben. Nach Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Bundesregierung ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit dem 26. März 2009 auch in Deutschland verbindliche Rechtsgrundlage.

Genau wie unser Grundgesetz gründet sich die UN-Behindertenrechtskonvention auf die Menschenwürde. Es gibt kein anderes Kriterium dafür, Anspruch auf Anerkennung der Menschenwürde zu haben, als ein Mensch zu sein. In Artikel 1 der Konvention heißt es: „Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen zu erreichen und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (BRK, Artikel 1) Dieses Ziel wird unterstützt durch mehrere Grundsätze, die vor dem Hintergrund der Ausgrenzungserfahrungen behinderter

Menschen ausformuliert wurden (Artikel 3 BRK). Die im Zusammenhang mit Bildungsfragen wichtigsten Grundsätze sind:

- Assistierte Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt und Menschheit
- Volle, effektive Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterteilt diese Grundsätze in solche Rechte, die sofort, und andere, die prozessual umgesetzt werden müssen. Die Rechte auf Nicht-Diskriminierung etwa sind von den Unterzeichnerstaaten sofort umzusetzen; sie sind auch sofort einklagbar.

2. Was ist ‚Behinderung‘?

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention entsteht „eine Behinderung (...) in der *Wechselwirkung* zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und Barrieren (Umwelt oder Einstellungen, Vorurteilen)“ (BRK Präambel). Behinderte Menschen sind keine Sondergruppe, behindert werden kann jeder. Nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention sind Behinderungen etwas, das Menschen prägt – aber sie nicht ausmacht. Behinderungen sind ein Bestandteil menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft, sie sollten als Merkmal kultureller Vielfalt betrachtet werden. Es gibt jedoch gesellschaftliche Barrieren oder negative Einstellungen gegenüber behinderten Menschen, die ihr Leben einschränken. Deshalb ist eines der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, das Bewusstsein für die Rechte und die Würde behinderter Menschen und ihre soziale Wertschätzung zu fördern. Die Achtung vor behinderten Menschen soll ebenso gestärkt werden wie ihre eigene Selbstachtung. Gesellschaftliche Aufklärung ist hierzu ein wichtiges Mittel.

3. Das Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung für behinderte Menschen ist nicht erst seit der UN-Behindertenrechtskonvention als Menschenrecht festgeschrieben. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist es ebenso enthalten wie in Artikel 13 des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966. Hier wird dargelegt, wie Bildungseinrichtungen

strukturiert sein müssen, damit sie für jeden zugänglich sind und an die individuellen Belange angepasst werden können. Auch in Artikel 28 der Kinderrechtskonvention von 1989 wird Bezug auf dieses Menschenrecht genommen. In der BRK wird es für die spezifische Gruppe von Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

In der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es mehrere Artikel, die für das Recht auf Bildung wichtig sind. Zum Recht auf Bildung gehört unter anderem der diskriminierungsfreie Zugang zu kostenfreier Grundbildung für alle – und damit nicht nur zu Grundschulbildung. Konkretisiert wird das Recht auf inklusive Bildung in Artikel 24. Hier sind zwei Dinge hervorzuheben: Es ist nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention das individuelle Recht eines Menschen, qualitativ hochwertige Bildung in einem inklusiven System zu erhalten. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf angemessene Vorkehrungen zur Erlangung vollständiger Bildungsmöglichkeiten. Angemessene Vorkehrungen, die sich immer auf die Überwindung von Barrieren im Einzelfall beziehen, müssen gesetzlich als Verpflichtung verankert werden. Als Teil des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbotes ist dies sofort gültig und einklagbar. Als strukturelle Veränderung gibt die Konvention darüber hinaus den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems als verbindliche Zielstellung vor. Alle Menschen, ob behindert oder nicht behindert, müssen demnach Zugang zum allgemeinen Schulsystem erhalten – und damit auch zu allgemeinbildenden Schulen.

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention selbst dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen und zu unterhalten. Die Bundesrepublik Deutschland ist gleichermaßen dazu aufgefordert, inklusive Beschulung gesetzlich zu verankern. Einige Bundesländer haben das bereits getan. Hamburg hat dabei als einziges Bundesland auf einen Ressourcenvorbehalt verzichtet.

4. Die Verbindlichkeit der UN-Konvention

Zwei Jahre nach Inkrafttreten müssen die Unterzeichnerstaaten über die Umsetzungsfortschritte der Konvention vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Bericht erstatten. Der Staat hat hierbei die Beweis- und Argumentationslast. Deutschlands nächste Berichtspflicht ist Ende März 2011. Das oben angeführte Konzept der angemessenen Vorkehrungen ist sofort umzusetzen, gültig und als Teil des Diskriminierungsverbotes einklagbar. Für strukturelle Veränderungen,

wie etwa den Aufbau eines inklusiven Schulsystems, sieht die UN-Behindertenrechtskonvention eine prozessuale Umsetzung vor. Das heißt aber nicht, dass die Zeitspanne für den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems beliebig ist. In seinem Gutachten „Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem“ benennt Prof. Dr. Eibe Riedel die nächsten zwei bis vier Jahre als eine angemessene Zeitspanne. Laut Artikel 4, Absatz 2 der Behindertenrechtskonvention muss eine Umsetzung außerdem „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ erfolgen. Dabei geht die Konvention von einem weit gefassten Ressourcenbegriff aus. Sie bezieht sich nicht nur auf finanzielle Mittel, sondern auch auf personelle oder sächliche Mittel, die bereits im System vorhanden sind und möglicherweise umgeschichtet werden müssen. Im Bildungsbereich könnte das zum Beispiel bedeuten, dass sonderpädagogisches Personal, das bislang an Sonderschulen gearbeitet hat, in allgemeinbildenden Schulen eingesetzt wird.

Generell gilt: Die Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechten muss auch in Zeiten knapper Kassen Priorität haben. Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems ist nicht nur ein staatliches, sondern ein gesamtgesellschaftliches Projekt. Inklusive Bildung betrifft die Gesellschaft in ihrem Selbstverständnis; Inklusion betrifft nicht nur behinderte Menschen, sie geht von der gesamten Gesellschaft aus. Bildungspolitisches Ziel muss es sein, die UN-Behindertenrechtskonvention sinnvoll und qualitativ hochwertig umzusetzen, und das Recht auf Bildung für jeden Einzelnen, aber auch für alle gemeinsam zu verwirklichen.

Was ist das Riedel-Gutachten?

Anfang 2010 hat die Debatte um die BRK durch das von Prof. Eibe Riedel erstellte Rechtsgutachten „Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem“ neuen Auftrieb erhalten. Riedel hat im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen e.V. aus völkerrechtlicher Perspektive untersucht, welche Auswirkungen die Ratifizierung der UN-Konvention für die schulische Bildung in Deutschland hat. Er kommt zu dem Schluss, dass sich aus der BRK für alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf grundsätzlichen diskriminierungsfreien Zugang zur Regelschulbildung ableiten lässt. Das Gutachten macht deutlich, dass die Vorgaben der Konvention seit Inkrafttreten im März 2009 rechtsverbindlich sind, auch wenn sie

noch nicht in die Schulgesetze aller Bundesländer überführt sind. Demnach ist das Recht auf inklusive Bildung als Individualrecht einklagbar. Für Eltern, die Schwierigkeiten haben, ihren Wunsch nach einer Regelschulbildung für ihr Kind durchzusetzen, ist das Gutachten eine wichtige Referenz in der Auseinandersetzung mit Behörden und Justiz.

Eine Zusammenfassung des Gutachtens findet sich unter www.gemeinsam-leben-nrw.de/sites/default/files/Gutachten_Zusammenfassung_0.pdf